

**Niederschrift**

**über die Stadtratssitzung am 14. Mai 2013**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.45 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita  
Beckers, Rolf  
Bockmühl, Gabriele  
Burghardt, Jürgen  
Burghardt, Uwe  
Casielles, Juan Jose  
Dederichs, Norbert  
Esser, Gerd  
Feldeisen, Willy  
Fritsch, Dieter  
Geller, Herbert  
Hummel, Dieter  
Kick, Andreas  
Koch, Franz  
Koch, Franz-Josef  
Kohlhaas, Margarete  
Lindlau, Detlef  
Mandelartz, Alfred

Meißner, Elisabeth  
Menke, Wilfried  
Mohr, Bruno  
Mohr, Christoph  
Mürkens, Franz-Josef  
Plum, Herbert  
Puhl, Mathias  
Reinartz, Ferdinand  
Reiprich, Hans-Dieter  
Resch-Beckers, Elvira  
Scheen, Wolfgang  
Schmidt, Kathi  
Schmitz, Andreas  
Schmitz, Hendrik  
Schöneborn, Christian  
Zantis, Jürgen  
Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Wolfgang Lankow und Rainer von Ameln.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StVR Derichs  
StAR Jansen  
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 07.05.2013 auf Dienstag, 14.05.2013, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.03.2013.
2. Neuwahl von Schiedspersonen
3. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.03.2013
4. Antrag des Integrationsrates an den Rat der Stadt Baesweiler zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates
5. Antrag des Integrationsrates zur Interkulturellen Öffnung der Verwaltung
6. Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 -Adenauerring II-, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -
  1. Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
  3. Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2013 auf Durchführung einer Einwohnerversammlung
8. Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, 4. Änderung
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
12. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
  1. zur Herstellung der Freianlagen "Jugendtreff Süd" und "Jugendtreff Nord" im Rahmen Soziale Stadt Setterich
  2. zur Herstellung der Freianlage "Erbdrostenallee Nord" im Rahmen Soziale Stadt Setterich
13. Widmung der "Ringstraße" und der Straße "Mühlenbach" in Baesweiler
14. Beteiligung der Stadt Baesweiler am Projekt "Stolpersteine";  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2013, eingegangen am 07.05.2013
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern
17. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

18. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
19. Mittelbare Beteiligung der enwor - energie und wasser vor Ort GmbH an Solarparkgesellschaften sowie an Onshore Windparkgesellschaften
20. Erlass von Gewerbesteuer auf einen Sanierungsgewinn
21. Vergabe eines Auftrages zur Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
22. Vergleichsvorschlag bezüglich Ingenieurleistungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens
23. Grundstücksangelegenheiten;
  1. Kauf einer Parzelle, Gemarkung Puffendorf
  2. Kauf einer Parzelle, Gemarkung Oidtweiler
  3. Veräußerung eines städtischen Grundstückes
  4. Grundstücksveräußerung im TechnologieForum

24. Abschluss eines Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen
25. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Pestalozzistraße in Baesweiler-Setterich;  
hier: Kanal- und Straßenbauarbeiten
26. Vergabe des Auftrages über Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten zum Endausbau des Technologieforums (CarlAlexanderPark) in Baesweiler
27. Ansiedlung im Bereich des Feuerwehrturms;  
hier: Durchführungsvertrag und Eckpunkte des Kaufvertrages  
  
Zu diesem TOP wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen von Ratsmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung**

**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.03.2013**

Fraktionsvorsitzende Bockmühl bat darum, zu Tagesordnungspunkt 27.2 eine Auflistung der Nebentätigkeiten von Bürgermeister Dr. Linkens zu erhalten. Es wurde zugesichert, die Auflistung der nächsten Niederschrift beizufügen (Anlage 1 der Niederschrift).

Ansonsten wurde die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.03.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Neuwahl von Schiedspersonen;  
hier: Schiedsamtbezirke Oidtweiler und Puffendorf**

Die Direktorin des Amtsgerichtes Aachen hat mit Schreiben vom 31.01.2013 mitgeteilt, dass die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Schiedspersonen am 24.04.2013 endet:

Bernd Wirtz, In den Füllen 5, 52499 Baesweiler,  
- Schiedsman für den Bezirk Oidtweiler

Josef Clahsen, Bahnhofstraße 94, 52499 Baesweiler,  
- stellvertretender Schiedsman für den Bezirk Oidtweiler

Heinz Phlippen, Kreuzstraße 16, 52499 Baesweiler,  
- stellvertretender Schiedsman für den Bezirk Puffendorf

Die Neu- bzw. Wiederwahlen der Schiedspersonen ist daher erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsamtgesetzes -SchAG NRW - vom 16. Dezember 1992, in der derzeit geltenden Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Bekanntmachung erfolgte im Stadtinfo der Stadt Baesweiler vom 19. März 2013 sowie in der Presse.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 25.04.2013.

Der Schiedsman Bernd Wirtz und der stellvertretende Schiedsman Josef Clahsen haben erklärt, dass sie sich im Falle einer Wiederwahl erneut als Schiedsman/ stellvertretender Schiedsman zur Verfügung stellen.

Der stellvertretende Schiedsman Herr Phlippen steht für die Wiederwahl als stellvertretender Schiedsman für den Bezirk Puffendorf **nicht mehr** zur Verfügung, da er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist sind keine weiteren Bewerbungen als Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Oidtweiler eingegangen. Für den Schiedsamtbezirk Puffendorf hat sich Herr Wilhelm Ohler, wohnhaft Willibrordstraße 30 in 52499 Baesweiler, als stellvertretender Schiedsman beworben.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Schiedsamtgesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer Schiedsperson bzw. einer stellvertretender Schiedsperson wird von den Bewerbern erfüllt.

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsamtsgesetz in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NRW) schreiben vor, dass die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für jeden Schiedsamtsbezirk in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind.

### **Schiedsperson für den Bezirk Oidtweiler**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler wählte einstimmig **Herrn Bernd Wirtz**, wohnhaft In den Füllen 5, 52499 Baesweiler, als Schiedsmann für den Bezirk Oidtweiler.

### **Stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Oidtweiler**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler wählte einstimmig **Herrn Josef Clahsen**, wohnhaft Bahnhofstraße 94, 52499 Baesweiler, als stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Oidtweiler.

### **Stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Puffendorf**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler wählte einstimmig **Herrn Wilhelm Ohler**, wohnhaft Willibrordstraße 30, 52499 Baesweiler, als stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Puffendorf.

### **3. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.03.2013**

---

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

#### **Teilergebnispläne:**

Im o.g. Zeitraum sind keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

**Teilfinanzpläne / Investitionen:**

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushaltsan- satz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2011-0025	Erschließung BP 96 Settericher Weg II -Kanalbau-	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwassertrans- port, WVER	0,00 73,23 73,23	0,00	73,23
<b>Erläuterung:</b> Die Maßnahme wurde in 2012 fertiggestellt. Hierzu musste noch eine Rechnung beglichen werden. Der Betrag wird gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I2008-0071.					
I2011-0026	Erschließung BP 96 Settericher Weg II -Straßenbau-	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirt- schaftswegen	0,00 1.490,52 1.490,52	0,00	1.490,52
<b>Erläuterung:</b> Die Mittel wurden im Haushaltsjahr 2012 bereitgestellt. Diese Maßnahme wurde in 2012 fertiggestellt. Im Februar 2013 ging noch eine Rechnung ein, die noch beglichen werden musste. Die Mehrausgaben wurden durch Wenigerausgaben bei I2011-0016 gedeckt.					
I2009-0037	Straßenbau BP 90 Hinter den Fül- len	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirt- schaftswegen	0,00 1.803,09 1.803,09	0,00	1.803,09
<b>Erläuterung:</b> Zur in 2012 fertiggestellten Baumaßnahme ging im Februar 2013 noch eine Rechnung ein. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei I2011-0016.					

**Beschluss:**

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2013 zur Kenntnis.

**4. Antrag des Integrationsrates an den Rat der Stadt Baesweiler zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates**

---

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 unter TOP 8 mehrheitlich mit einer Gegenstimme beschlossen, an den Rat der Stadt Baesweiler den Antrag weiterzuleiten, den Etat (derzeit 500,00 €) des Integrationsrates der Stadt Baesweiler zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc., auf 1,00 € pro wahlberechtigtem Einwohner des Integrationsrates der Stadt Baesweiler zu erhöhen. Durch die Erfahrung der letzten Jahre würden die 500,00 € die Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltungen, nicht abdecken.

Bereits in seiner Sitzung am 18.11.2010 hat sich der Integrationsrat auf Anregung des Integrationsvorsitzenden ebenfalls mit der Thematik der finanziellen Ausstattung des Integrationsrates befasst. Nach eingehender Diskussion hatte der Integrationsrat in der o.g. Sitzung dem Rat der Stadt Baesweiler u.a. empfohlen, dem Integrationsrat zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichung, Veranstaltungen etc.) im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler dem Integrationsrat einen Betrag in Höhe von 1,00 € je Wahlberechtigtem zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler am 07.02.2010 ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung zu stellen.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat sich daraufhin in seiner Sitzung am 14.12.2010 mit der finanziellen Ausstattung des Integrationsrates befasst. Nach eingehender Diskussion fasste der Rat der Stadt Baesweiler folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler weist dem Integrationsrat keine eigenen Fördermittel zu, da der Integrationsrat in den Gremien, die über die Fördermittel im Bereich der Integration entscheiden (Jugend- und Sozialausschuss, Stadtteilbeirat), jeweils durch ein Mitglied vertreten ist und die Möglichkeit hat, zu den Fördermaßnahmen Stellung zu nehmen.
2. Die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Erfüllung der dem Integrationsrat zugewiesenen Aufgaben werden diesem durch Bereitstellung personeller Ressourcen in der Stadtverwaltung und von entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle des Integrationsrates sollte nicht erfolgen, da die Aufgaben der Geschäftsstelle durch den zuständigen Mitarbeiter in der Stadtverwaltung wahrgenommen wird.

3. Zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler wird dem Integrationsrat ergänzend zu den obigen Maßnahmen ein Betrag in Höhe von 500,- € aus den bei Produkt 05-02-01 unter Sachkonto 543107 bereitstehenden Mitteln ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt.



Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden mit dem für die Angelegenheiten des Integrationsrates zuständigen Mitarbeiter gemeinsam koordiniert und abgesprochen. Der zuständige Mitarbeiter verwaltet den Etat. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung).

4. Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung, den Integrationsrat gegebenenfalls bei der Antragstellung zu Fördermaßnahmen für Veranstaltungen des Integrationsrates z.B. im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel bei der StädteRegion Aachen zu unterstützen.

Der weitergehende Antrag, dem Integrationsrat einen Betrag in Höhe von rund 3.000,00 € (1,00 € je Wahlberechtigtem zur Wahl des Integrationsrates) zur Verfügung zu stellen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zum erneuten Antrag des Integrationsrates nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen. Ein eigenes Etatrecht des Integrationsrates besteht nicht. Dem Rat bleibt bei Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstruktur ein weiter Entscheidungsspielraum (vgl. Rehn/Cronauge, § 27 GO NRW, S. 10).

In der Stadtverwaltung Baesweiler werden die Angelegenheiten des Integrationsrates beim Amt für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen - A 50 - wahrgenommen. Zu den seitens der Stadtverwaltung wahrgenommenen Aufgaben gehören u. a. die Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates, die Umsetzung der Beschlüsse des Integrationsrates bzw. die Weiterleitung der Beschlüsse an die zuständigen Gremien und Stellen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung, die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates sowie allgemein der Kontakt zu den Mitgliedern, insbesondere dem Vorstand des Integrationsrates.

Diese Angelegenheiten werden beim Amt 50 von der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Dickels, von der Amtsleiterin, Frau Breuer, und dem zuständigen Dezerenten, Herrn Brunner, wahrgenommen.

Daneben stehen im Rathaus Baesweiler Räumlichkeiten zum Abhalten der regelmäßigen Sprechstunde des Vorsitzenden des Integrationsrates zur Verfügung.

Auch für regelmäßige Treffen z. B. der Integrationsratsvorsitzenden der StädteRegion Aachen werden städtische Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ebenso können nach näherer Absprache auch die Räumlichkeiten der Bürgerbegegnungsstätte "Haus Setterich" genutzt werden.

Mittel zur Förderung der Integrationsarbeit stehen in Baesweiler in vielfältiger Form zur Verfügung.

Hierzu gehören neben den Mitteln zur Durchführung spezieller Veranstaltungen insbesondere Mittel für diejenigen im Rahmen des Projektes "Soziale Stadt" zu verwirklichenden Maßnahmen, die sich speziell auch an die Bevölkerungsgruppe der Migrantinnen und Migranten richten.

Daneben sind in diesem Zusammenhang auch die Zuschüsse an Vereine und Organisationen zu erwähnen, die ebenfalls im Bereich der Integration tätig sind (z. B. Zuschuss zur Hausaufgabenhilfe und Deutschförderung sowie allgemeiner Zuschuss an den Nachbarschaftstreff, Schülerjobbörse, etc.). Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen auf diesem Gebiet ist der Jugend- und Sozialausschuss.

Auch besteht speziell für das Programmgebiet "Soziale Stadt Setterich-Nord" die Möglichkeit, Zuschüsse aus dem Verfügungsfonds auf Grundlage der vom Rat der Stadt Baesweiler hierzu beschlossenen Richtlinien zu beantragen. Die Förderung von Maßnahmen, die "das Miteinander im Sinne der Integration fördern" ist als allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ausdrücklich in den Richtlinien benannt. Über die Förderung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Stadt Baesweiler nach Anhörung des Stadtteilbeirates.

Sowohl im Jugend- und Sozialausschuss als auch im Kultur- und Partnerschaftsausschuss und im Stadtteilbeirat ist jeweils ein Mitglied des Integrationsrates vertreten. Hierdurch wird aus Sicht der Verwaltung sichergestellt, dass bei der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Integrationsrat, vertreten durch das jeweilige Mitglied in den o. g. Gremien, die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Anregungen und Bedenken zu äußern. Des Weiteren steht es dem Integrationsrat jeder Zeit frei, entsprechende Empfehlungen zur Förderung von bestimmten Projekten, die aus seiner Sicht förderungswürdig sind, an die entsprechenden Gremien auszusprechen. Gleiches gilt für seitens des Integrationsrates vorgeschlagene Veranstaltungen, über die im jeweils zuständigen Ausschuss (Jugend- und Sozialausschuss, Kultur- und Partnerschaftsausschuss) beraten wird. Dabei werden die Vorschläge des Integrationsrates regelmäßig durch den jeweiligen Ausschuss aufgegriffen und befürwortet (zuletzt z.B. Familientag und Interkulturelles Kinderfest, Einbindung eines Comedians mit Migrationshintergrund in das städtische Kulturprogramm). Insofern ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Integrationsrat im Rahmen der Vorbereitung von Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders im Sinne der Integration regelmäßig seitens der Stadtverwaltung beteiligt wird und die Gelegenheit erhält, sich mit eigenen Wünschen und Anregungen einzubringen.

Der seit dem o.g. Beschluss dem Integrationsrat zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von 500,00 € je Haushaltsjahr wurde bislang für unterschiedliche Maßnahmen eingesetzt.

Es wurde zum einen ein Flyer für den Integrationsrat erstellt und in einer Auflage von 1.000 Stück gedruckt und es wurde ein Aufsatzwettbewerb "Werde Bürgermeister für 1 Tag" ins Leben gerufen, für den jährlich 100,00 € für Preise aufgewendet werden. Des Weiteren werden Preise für die Beteiligung des Integrationsrates am Lach-Möwen-Löwen-Tag und für Süßigkeiten an den Feiertagen in

beiden Rathäusern finanziert. Zudem wurde aus den Mitteln ein Leseabend zu einem interkulturellen Thema mit dem Autor Alexandros Stefanidis im Kulturzentrum Burg Baesweiler veranstaltet.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass der bereitstehende Betrag in Höhe von 500,00 € für die bisherigen Aktivitäten des Integrationsrates stets ausgereicht hat. Diesbezüglich ist anzumerken, dass seitens der Stadtverwaltung auch immer nach sonstigen Fördermöglichkeiten und Sponsoren gesucht wird, um so zusätzliche Gelder bereitstellen zu können bzw. Kosten zu senken. Dies ist auch bislang bei den Leseabenden gelungen, auch wenn leider der zweite Leseabend kurz vorher wegen Erkrankung des Autors abgesagt wurde. Zuletzt sei noch die unbürokratische Hilfestellung und Unterstützung des Integrationsrates seitens der Verwaltung hervorgehoben, die eine reibungslose Durchführung der vom Integrationsrat initiierten Veranstaltungen ermöglicht, wie z.B. Wettbewerb "Werde Bürgermeister für 1 Tag" oder zuletzt das "Interkulturelle Kinderfest im Burgpark", für das ebenfalls weitere Sponsoren und Partner seitens der Verwaltung gefunden werden konnten.

Zusammenfassend hält die Verwaltung den zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Integrationsrat im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe von 500,00 € derzeit für ausreichend.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hielt das Ergebnis der Verwaltungsvorlage für unbefriedigend. Zunächst stellte er aber positiv das internationale Familien- und Kinderfest heraus, das im Wesentlichen auf Initiative des Integrationsrates Anfang Mai sehr erfolgreich gefeiert wurde. Er bedankte sich bei allen, die zu dem guten Gelingen des Festes beigetragen haben und betonte, dass er auch auf das demnächst stattfindende Stadtteilstfest eine positive Resonanz erwarte. Herr Beckers betonte die wichtige und erfolgreiche Arbeit des Integrationsrates.

Er erinnerte daran, dass bedingt durch den Bergbau seit Jahrzehnten Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur in Baesweiler zugewandert seien. Der Integrationsrat engagiere sich für den Austausch und die Verbindung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen. Diese Arbeit wolle die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stärker unterstützt sehen. Im vergangenen Jahr seien von den zur Verfügung gestellten 500,00 € 250 € übrig geblieben, da eine Autorenlesung nicht durchgeführt werden konnte. Diese Mittel seien nicht in das laufende Haushaltsjahr übertragen worden, sondern hätten neu veranschlagt werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, bat Herr Beckers darum, die seinerzeit geplante Autorenlesung in diesem Jahr aus dem allgemeinen Kulturhaushalt zu finanzieren. Für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragte er den Beschlussvorschlag der Verwaltung durch folgenden Beschluss zu ersetzen: "Die vier Fraktionsvorsitzenden werden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Integrationsrates und der Verwaltung beauftragt, für die zukünftige Finanzierung des Integrationsrates eine Lösung zu finden."

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl bemängelte, dass der Verwaltungsvorlage und der folgenden Verwaltungsvorlage die Anträge nicht beigefügt wurden. Sie hielt es für bedauerlich, wie mit den Anliegen des Integrationsrates seitens der Mehrheitsfraktion und der Verwaltung umgegangen werde. Den demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Integrationshintergrund in unserer Stadt würden unnötige bürokratische Hürden aufgebürdet. Bereits im Vorfeld würden Ideen und Anregungen zum Scheitern verurteilt.

Das interkulturelle Kinderfest im Rahmen des Familienfestes der StädteRegion Aachen sei ein voller Erfolg gewesen. Die Realisierung habe viele Jahre gebraucht, in denen der Integrationsrat immer wieder ein solches Fest vergeblich beantragt habe. Frau Bockmühl betonte, dass dem Integrationsrat mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ein Stück Selbstständigkeit verweigert werde. Die geforderte Summe von 3.000,00 € könne dafür sorgen, dass geplante Aktivitäten zum Wohle des Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen innerhalb der Stadt Baesweiler zeitnah und unbürokratisch umgesetzt werden könnten. Den Mitgliedern des Integrationsrates müsse nach Auffassung der SPD-Fraktion eine gewisse Eigenständigkeit zugestanden werden. Insoweit werde die SPD-Fraktion den Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht mittragen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl betonte, dass es sich bei dem Integrationsrat um einen Unterausschuss handele. In der Stadt Baesweiler gebe es keinen Unterausschuss, der selbstständig über Finanzmittel verfügen könne. Er betonte, dass in den vergangenen Jahren 500,00 € zur Verfügung gestellt wurden, die im Jahr 2012 seitens des Integrationsrates nicht ausgeschöpft wurden. Die Unterstützung von Veranstaltungen des Integrationsrates durch die Verwaltung würde den Wert des geforderten Etats bei Weitem überschreiten. Des Weiteren stellte er klar, dass der Integrationsrat Mitglieder in den Jugend- und Sozialausschuss und den Kultur- und Partnerschaftsausschuss entsendet habe. Diese könnten jederzeit eigene Anträge einbringen. In der Vergangenheit sei es noch nicht vorgekommen, dass vernünftige Anträge abgelehnt worden seien.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich schloss sich der Auffassung von Herrn Puhl an, dass ein Unterausschuss keine eigenen Mittel fordern könne. Um zukünftig immer wieder eine Diskussion um die finanzielle Ausstattung des Integrationsrates zu verhindern, unterstütze er den Vorschlag von Fraktionsvorsitzendem Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, sich im kleineren Kreise über die zukünftige Verfahrensweise auszutauschen. Unabhängig davon sagte er aber die Unterstützung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Bürgermeister Dr. Linkens ging auf die Ausführungen von Herrn Beckers ein, der sich bei allen bedankt hatte, die zum Gelingen des Kinderfestes beigetragen hatten. In diesem Zusammenhang dankte er insbesondere auch den Mitarbeitern des Bauhofes und des Amtes für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen, die die Aktivitäten des Integrationsrates in besonderer Weise unterstützen. Diese Unterstützung im Rahmen der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sei weit mehr wert als die zur Verfügung gestellten 500,00 €.

Der Vorsitzende des Integrationsrates Kazim Karakök erklärte, dass der Integrationsrat an seinem Antrag zur finanziellen Ausstattung dieses Gremiums festhalte. Die Möglichkeit, lediglich Stellungnahmen in den Fachausschüssen abgeben zu können, reiche nicht. Der Integrationsrat wolle auch eigene Entscheidungen treffen können, um mehr Aktivitäten anbieten zu können. Ohne ausreichende finanzielle Mittel könne aber nicht mehr auf die Beine gestellt werden.

Eingehend auf die Ausführungen von Herrn Beckers erklärte Ratsmitglied Uwe Burghardt, dass das nächste große Fest in Setterich nicht das Stadtteilstadtfest sondern die von der St. Sebastianus Schützenbruderschaft ausgerichtete Settericher Kirmes sei. Hierzu seien alle Integrationswilligen herzlich eingeladen.

Ratsmitglied Lindlau erklärte, der Integrationsrat sei ein gewähltes Gremium, welches das Vertrauen der Migrantinnen und Migranten genieße. Die Mitglieder des Integrationsrates könnten Multiplikatoren sein. Er habe aber den Eindruck, dass diese nicht ernst genommen würden. Dadurch, dass der Kultur- und Partnerschaftsausschuss und der Jugend- und Sozialausschuss lediglich zwei Mal im Jahr tagten, werde jede Spontanität hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen im Keim erstickt. Dass das interkulturelle Fest im Jahr 2008 wenig Resonanz gezeigt habe, dürfe nicht bedeuten, dass ein solches Fest gar nicht mehr durchgeführt werde. Mit einem eigenen Etat könne der Integrationsrat eigene Ideen und Vorstellungen realisieren.

Bürgermeister Dr. Linkens wies den Vorwurf zurück, der Integrationsrat stehe im Rathaus vor verschlossenen Türen. Vielmehr erfolge eine intensive Unterstützung und Beratung durch Herrn Beigeordneten Brunner und die zuständigen Mitarbeiterinnen des Amtes für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen. Hiervon mache der Vorsitzende des Integrationsrates auch regen Gebrauch. Innerhalb des Jahres gebe es zahlreiche Veranstaltungen kultureller Art und der Sportvereine, in die alle Mitbürgerinnen und Mitbürger eingebunden werden könnten. Er hoffe, dass die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger hiervon in Zukunft regen Gebrauch machen würden.

Ratsmitglied Geller machte deutlich, dass es wichtig sei, sich für das Zusammenleben in der StädteRegion und in der Stadt Baesweiler stark zu machen. Ein gutes Beispiel sei die Realisierung des Hauses Setterich, das eine langfristige Wirkung verfolge. Hier sei es Aufgabe der Politik, die Menschen mitzunehmen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss mit 27 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen, von einer Erhöhung des zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler dem Integrationsrat bereitgestellten Betrages in Höhe von 500,00 € aus dem bei Produkt 05-02-01 unter Sachkonto 543107 bereitstehenden Mittel je Haushaltsjahr abzusehen.

## **5. Antrag des Integrationsrates zur Interkulturellen Öffnung der Verwaltung**

Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 bei einer Gegenstimme mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung aufzufordern, "bei allen Neueinstellungen und besonders bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund verstärkt zu berücksichtigen. Dazu sind kurzfristig Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die eine Erhöhung der Zahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in allen Bereichen und Ebenen bewirken, so dass ihr Anteil an den Beschäftigten in der Verwaltung mittelfristig dem Anteil der Migrantinnen und Migranten an der Stadtbevölkerung entspricht. Teil dieses Konzepts sollte eine Bestandsaufnahme zur Personalentwicklung in der Stadtverwaltung sein, die Auskunft gibt

- a) über die Zahl der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund, und
- b) über die Zahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund.

Das Konzept sollte folgende Instrumente berücksichtigen, die zum Teil bereits in anderen Kommunen erfolgreich eingesetzt werden:

### **Bestandsaufnahme zur Personalentwicklung/Ist-Analyse**

Ausgangspunkt sollte eine Ist-Analyse sein, die Aussagen darüber trifft, wie sich der Beschäftigungsanteil von Migrantinnen und Migranten in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen der jeweiligen Bereiche darstellt. Dadurch können erstmalig möglichst umfassende Daten über die Situation von Beschäftigten mit Migrationshintergrund, insbesondere über Einstufung, Funktion, Gehalt, Lebensalter, Dienstalster sowie Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten gewonnen werden. Aus den erhobenen Daten sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Angehörigen ethnischer Minderheiten im öffentlichen Dienst erarbeitet werden, z.B. Förderpläne mit Zielvorgaben.

### **Gezielte Ansprache und Information von Migranten, Migrantenjugendlichen und ihren Eltern sowie Lehrern und Berufsberatern**

Die Verwaltung sollte alle Möglichkeiten nutzen, Migranten und besonders Migrantenjugendliche für eine Beschäftigung bzw. eine Ausbildung bei der Stadtverwaltung gezielt zu motivieren und anzusprechen.

In Stellenausschreibungen sollten Angehörige ethnischer Minderheiten ausdrücklich aufgefordert werden, sich zu bewerben. Ein solcher Zusatz ist aufgrund der Zielsetzung des Art. 3 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verfassungsgemäß. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Sonderqualifikationen von Menschen mit Migrationshintergrund – z.B. interkulturelle Kompetenz und Sprachkenntnisse - gezielt auszuschreiben.

Zudem sollten Migrantenjugendliche z.B. durch geeignete Faltblätter/Flyer oder andere Medien, durch das Angebot von Schülerpraktika, Tage der offenen Tür angesprochen werden. Um Jugendliche mit Migrationshintergrund zu gewinnen, sollten auch die Eltern von Migrantenjugendlichen über Ausbildungsmöglichkeiten, -anforderungen sowie berufliche Perspektiven in der Stadtverwaltung infor-

miert werden. Lehrer und Berufsberater und -beraterinnen der Agentur für Arbeit sollten auf das besondere Interesse der Verwaltung an Auszubildenden mit Migrationshintergrund aufmerksam gemacht werden.

### **Veränderte Auswahlverfahren**

Darüber hinaus sollten die eingesetzten Testverfahren auf kulturelle Gebundenheit überprüft werden und gegebenenfalls durch neue, fairere Tests ersetzt werden. So hat die Polizei in NRW so genannte „culture-fair“ Tests eingesetzt, die persönliche Qualifikationen, wie Auffassungsgabe und Kombinationsfähigkeit prüfen, ohne Sprachelemente und kulturgebundenen Wissen zu verwenden.

Zu erwägen wäre auch das Angebot von „Trainingstests“ nach dem Vorbild der Duisburger Stadtverwaltung (Dort können junge Zugewanderte, die Interesse an einer Ausbildung bei der Stadt haben, vor dem „eigentlichen“ Einstellungstest mit einem „Trainingstest“ ihre Stärken und Schwächen überprüfen. Dabei erhalten sie auch Tipps, wie sie gezielt an sich arbeiten können.)

Geringe Sprachdefizite sollten kein Hindernis für die Ausbildung in der Stadtverwaltung sein, stattdessen sollte interessierten und geeigneten Jugendlichen angeboten werden, während ihrer Ausbildung Zusatzunterricht erhalten, um spezifische Lücken aufholen zu können.

### **Gleichbehandlung und interkulturelle Kompetenz als Themen der Fortbildung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter**

Fortbildungsveranstaltungen sollten auf die Themen Gleichbehandlung und interkulturelle Kompetenz eingehen. Diese Themen sollten vor allem verpflichtender Bestandteil von Fortbildungsmaßnahmen sowohl für Dienstkräfte mit Leitungsaufgaben als auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

Dem Rat der Stadt ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über die erfolgten Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse informiert.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

In den Ausschreibungstexten für die neu zu besetzenden Stellen bzw. für die Ausbildungsstellen wird zwar nicht besonders auf die interkulturelle Kompetenz und die Sprachkompetenz der Bewerber hingewiesen, dennoch werden bei der Auswahl der Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Einstellungstest eingeladen werden stets die Kriterien, Eignung, Befähigung und fachliche Eignung zugrunde gelegt.

Dadurch wird dem Grundsatz der Chancengleichheit des Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 3 Abs. 3 GG) Rechnung getragen und alle Bewerber, also auch solche mit Migrationshintergrund, haben dieselben Chancen eine Stelle bzw. Ausbildungsstelle bei der Stadt Baesweiler zu bekommen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Personalausleseverfahren, die das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für die der Städte-

Region angehörenden Kommunen durchführt, Bewerber/innen mit Migrationshintergrund besondere Berücksichtigung erfahren.

Der im § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit zur unterschiedlichen Behandlung wegen beruflichen Anforderungen im Rahmen der Personalauswahlentscheidungen wird in den Einstellungstests Rechnung getragen.

Für Bewerber/innen mit Migrationshintergrund besteht die Möglichkeit auf dem Prüfungsbogen anzugeben, seit wann sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Sollte der Zuzug innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt sein, kann die Bewerberin/ der Bewerber aufgrund eines in dem Test erreichten guten Lernfähigkeitswert ein korrigiertes Testergebnis erhalten, welches ihre bzw. seine Lernfähigkeit ausdrückt, die nach weiteren drei Jahren der Vervollständigung der Deutschkenntnisse erwartet werden kann.

In Bezug auf die geforderte Bestandsaufnahme ist anzumerken, dass bei der Stadt Baesweiler zur Personalentwicklung bereits eine Bestandsaufnahme

- a) über die Zahl der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und
- b) über die Zahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund

existiert. Im Personalbestand der Stadtverwaltung Baesweiler gibt es derzeit 13 Mitarbeiter mit Migrationshintergrund. Darunter sind u.a. Personen deren Herkunft aus der Türkei, Italien, ehem. Jugoslawien, Spanien, Polen nachgewiesen ist. Die meisten dieser Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 12 Jahre eingestellt, was dafür spricht, dass das Thema "Interkulturelle Öffnung der Verwaltung" bei der Stadt Baesweiler seit vielen Jahren Berücksichtigung findet.

Gerade im Hinblick auf die gezielte Ansprache und Information von Migrantengleich Jugendlichen und ihren Eltern sowie Lehrern wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung hier gezielt in Kontakt mit den ortsansässigen Schulen steht und dort über die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen bei der Stadt Baesweiler informiert. Hier leisten insbesondere die Schulsozialarbeiter wertvolle Unterstützungsarbeit. Besonders zu erwähnen sind sicherlich auch die Angebote des Projektes "14 Plus" der Realschule Setterich, das die Jugendlichen u.a. in der Berufsorientierung unterstützt und dafür sorgt, dass junge Menschen selbstverständlich ihren Platz im Berufsleben finden. Nicht zuletzt leisten auch die Mitarbeiter/innen des Hauses Setterich wichtige Informations- und Unterstützungsarbeiten durch die direkte Anbindung des Hauses Setterich an die Stadt Baesweiler.

Auch hier besteht eine gute Möglichkeit der Kommunikation der zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und freien Arbeitsstellen.

Durch den hohen Anteil der Migranten im Programmgebiet Setterich-Nord können hier gute Synergieeffekte erzielt werden.



Mit Blick darauf, dass sich die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung nicht lediglich auf die Beschäftigung von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund bezieht, sei an dieser Stelle noch darauf verwiesen, dass in der Verwaltung bereits einige Mitarbeiter aus für dieses Thema besonders relevanten Bereichen eine interkulturelle Schulung besucht haben.

Gerne gibt die Stadt Baesweiler auch Praktikanten die Möglichkeit, die Arbeit in der Verwaltung oder im Baubetriebsamt kennen zu lernen.

Auch hier ist der Anteil der Praktikanten mit Migrationshintergrund mit 30 % beträchtlich.

Nicht selten bewerben sich ehemalige Praktikanten später um einen Ausbildungsplatz.

Die Verwaltung ist auf Grund der obigen Ausführungen der Meinung, dass die Maßnahmen zur Berücksichtigung von Migrantinnen/Migranten bei Neueinstellungen insbesondere bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen erfolgreich sind, so dass die Möglichkeit eines jederzeitigen Anstieges der Zahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund auf jeden Fall gewährleistet ist.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte insbesondere den engen Kontakt zu den weiterführenden Schulen. Es würde allen Baesweiler Schülerinnen und Schülern - unabhängig von ihrer Herkunft - ermöglicht, ein Praktikum in der Verwaltung oder im städtischen Bauhof zu absolvieren. Entscheidungen für die Einstellung von Auszubildenden und Mitarbeitern würden unabhängig von Geschlecht und Herkunft getroffen. Im Rahmen von Bewerbungsverfahren würden Testverfahren bei der StädteRegion durchgeführt. Weder würden Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund benachteiligt noch bevorzugt. Allein Qualifikation und Engagement seien vorrangig. Er ermutigte, sich auf Praktika und offenen Stellen zu bewerben.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl bemängelte auch bei dieser Verwaltungsvorlage, dass der Antrag des Integrationsrates der Vorlage nicht beigefügt war. Der Musterantrag des Landesintegrationsrates enthalte aber wichtige Ansätze, die auch in der Stadt Baesweiler verfolgt werden könnten. Frau Bockmühl kritisierte, dass die Bestandsaufnahme der Verwaltung keine Aussage darüber treffe, wie sich der Beschäftigungsanteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund nach Vergütungs- und Besoldungsgruppen darstelle. Auch würden keine Unterscheidungen nach dem Geschlecht und der Qualifizierung gemacht. Beabsichtige man, den Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung zu erhöhen, müssten alle möglichen Förderinstrumente genutzt werden, um Bewerbungen attraktiver zu machen. Es müsse gezielte Ansprache erfolgen und Personen mit Migrationshintergrund in der Personalentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Frau Bockmühl erklärte, dass ihre Fraktion sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht anschließen werde.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen dankte zunächst der Verwaltung für die ausführliche Darstellung des Sachverhaltes. Im Ergebnis stehe die Verwaltung nicht schlecht dar, sondern sei auf dem richtigen Weg. Insoweit sei es für ihn nur konsequent, dem Antrag des Landesintegrations-

rates zu folgen. Er sehe keinen Widerspruch zwischen den Darstellungen der Verwaltung und dem Musterantrag des Landesintegrationsrates. Dieser Antrag könne als ein Appell betrachtet werden. Mit einem Beschluss dieses Antrages könne der Rat Zeichen setzen - auch in Richtung Außendarstellung. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werde sich deshalb dem Antrag des Integrationsrates anschließen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl signalisierte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Es sei bereits deutlich hervorgehoben worden, dass es auch ohne den Antrag einen vergleichsweise auskömmlichen Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund innerhalb der Verwaltung gebe.

Ratsmitglied Lindlau wünschte sich eine detailliertere Darstellung, in welchen Positionen, die bei der Verwaltung beschäftigten Personen mit Migrationshintergrund beschäftigt seien. Er betonte, dass eine interkulturelle Öffnung der Verwaltung bedeute, dass die Verwaltung zukunftsfähig sei. Es dürfe keine Hemmschwelle bestehen, sich bei der Verwaltung auch auf gehobene Positionen zu bewerben. Hierzu müssten Migranten angesprochen werden.

Bürgermeister Dr. Linkens hielt es für verfehlt, von einer Hemmschwelle zu sprechen. Aktivitäten, wie "Werde Bürgermeister für einen Tag", die Besuche von Kindergartengruppen und Schulklassen, die Sitzungen des Kinderparlamentes und des Jugendparlamentes sowie der Kontakt zu den weiterführenden Schulen verhindere, dass eine Hemmschwelle entstehe. Alle Schulabsolventen aus Baesweiler würden gleichermaßen angesprochen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich erinnerte an den Vortrag eines Vertreters des Landesintegrationsrates zu dem diskutierten Thema im Integrationsrat. In diesem Vortrag sei deutlich gemacht worden, dass der Bildungsgrad maßgeblich sei für die Einstellung bei einer Behörde. Es gebe keine Probleme wegen des Migrationshintergrundes.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm die Ausführungen der Verwaltung mit 27 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen zur Kenntnis und befürwortete ein Festhalten an der bisherigen Verfahrensweise bei den Einstellungsverfahren.

6. **Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung**
    1. **Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
    2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**
- 

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

## **1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung liegt am Adenauerring, südwestlich der Realschule im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Setterich Flur 9, Nr. 475 und Teilflächen der Flur 1/14. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 17.200 qm (1,72 ha) und ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die textlichen Festsetzungen B) Gestalterische Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 regeln unter Punkt 1.7 die Breiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln wie folgt:

“Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Einzelne Gauben dürfen in ihrer Ansichtsbreite ein Drittel der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.”

Zu einzelnen Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln werden keine Festsetzungen getroffen.

Um auch die zulässige Breite von einzelnen Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln rechtssicher und eindeutig zu definieren und auch die zulässige Breite anzupassen, soll der Punkt 1.7 wie folgt lauten:

Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Auch einzelne Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggien), Quergiebel und Nebengiebel dürfen die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 bleiben erhalten.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung zu B) Gestalterische Festsetzungen. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 1. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung".

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -, 1. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

**7. Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -**

- 1. Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**
- 3. Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2013 auf Durchführung einer Einwohnerversammlung**

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass die Vorstellung des Konzeptes zur Bebauung in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom Grundsatz her positive Resonanz gefunden habe. Bezug nehmend auf den Antrag der SPD-Fraktion zur Durchführung einer Einwohnerversammlung wies er darauf hin, dass bereits im Vorfeld die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch eine große Bürgerversammlung im Pädagogischen Zentrum des Gymnasiums sowie durch Informationen über das Stadtinfo und die Presse erfolgt sei. Auch hätten Erörterungen mit Interessengruppen, wie dem Gewerbeverband und Vereinen in intensiver Form stattgefunden. Er erläuterte die Begriffe der Einwohnerversammlung und der Bürgerversammlung.

Nach dem heute zu beschließenden Beteiligungsverfahren werde der Bebauungsplan Nr. 102 erneut zur Beratung in den Bau- und Planungsausschuss und in den Stadtrat gegeben. Erst bei Vorliegen konkreter Pläne werde der Bebauungsplan beschlossen werden können. Die Planungshoheit bleibe dabei bis zuletzt beim Rat.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl sah den Unterschied zwischen einer Bürgerversammlung und einer Einwohnerversammlung nicht nur in der förmlichen Regelung. Ausschlaggebend sei, dass die Bürgerinformation lediglich eine Informationsveranstaltung im Nachgang des formellen Ratsbeschlusses sei. Eine Teilnahme am Entscheidungsprozess seitens der Bürgerinnen und Bürger durch das Einbringen von Ideen und Anfragen sei hier nicht vorgesehen. Bei einer Einwohnerversammlung werde dagegen erst nach der durchgeführten Versammlung unter Einbeziehung der vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und eventuelle Verbesserungsvorschläge eine Entscheidung getroffen. Durch ein solches Vorgehen werde die Akzeptanz der Bevölkerung für das geplante Projekt gesteigert. Eine Informationsveranstaltung in dem Stil, wie sie bisher seitens der Verwaltung durchgeführt worden sei, halte die SPD-Fraktion nicht für ausreichend, um auf anstehende Veränderungen und zwangsläufig entstehende Belastungen in der Bauphase, insbesondere für die Einwohner, hinzuweisen und diese erträglicher zu machen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl signalisierte Zustimmung zur Umbenennung als Einwohnerversammlung. Er wies aber darauf hin, dass bereits vor der Antragstellung durch die SPD-Fraktion am 29.04.2013 bei einem infraktionellen Gespräch die Bürgerinformationsveranstaltung am 22.05.2013 angekündigt worden sei. Der CDU-Fraktion komme es darauf an, die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig mitzunehmen und bei allen anstehenden Projekten frühzeitig und umfassend zu informieren.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erinnerte daran, dass bei der erstmaligen Information der Bürgerinnen und Bürger zu dem Bauprojekt "Am Feuerwehrturm" noch keinerlei Konzepte vorgelegt worden seien. Bereits seinerzeit habe die SPD-Fraktion auf die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes hingewiesen. Sie machte nochmals deutlich, dass ein Unterschied bestehe zwischen einer reinen Informationsveranstaltung und einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, bei der diese aktiv mitwirken könnten.

Bürgermeister Dr. Linkens äußerte Unverständnis darüber, dass Frau Bockmühl die erste Bürgerversammlung kritisierte. Zu diesem frühen Zeitpunkt habe naturgemäß noch kein fertiges Konzept vorgelegen. Dennoch habe man die Bürgerinnen und Bürger über erste Überlegungen informieren wollen, zu diesem frühen Zeitpunkt sei schon die Gelegenheit gewesen, Einwendungen und Vorschläge vorzutragen. Hätte die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger erst nach Vorlage des Konzeptes informiert, dann wäre ihr von der SPD-Fraktion die zu späte Information vorgeworfen worden.

Ratsmitglied Mandelartz betonte, dass mit dem Antrag der SPD-Fraktion bezweckt werde, die in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler geregelte Einwohnerversammlung umzusetzen. Unzweifelhaft handele es sich bei dem Projekt "Am Feuerwehrturm" nämlich um ein Bauprojekt, das wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Stadt Baesweiler in den kommenden Jahren habe.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen betonte, dass in der heutigen Sitzung ebenfalls beschlossen werde, dass der Planentwurf für vier Wochen ausgelegt werde und während dieser Auslegungsfrist jeder die Gelegenheit habe die Pläne einzusehen, hierzu Stellung zu nehmen und sich mit Anregungen und Bedenken einzubringen.

**1. Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturn II - als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturn II -**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 04.09.2012, TOP 8, für die im der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturn II - beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturn II - erfolgt auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Entwurf zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturn - ist der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.

Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturn II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ein Konzeptvorschlag zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel vor. Darin ist beabsichtigt, über die Flächen für den großflächigen Einzelhandel hinaus (siehe Bau- und Planungsausschusssitzung vom 30.08.2012, TOP 2) eine Wohnbebauung entlang der Straße Im Kirchwinkel vorzusehen.

**Stellungnahme:**

Aufgrund der enormen städtebaulichen Bedeutung für das Zentrum von Baesweiler ist es unabdingbar, das Vorhaben nicht nur in Größe, Höhe und Kubatur im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu definieren. Vielmehr ist es entscheidend, auf das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudekomplexes Einfluss zu nehmen. Das Baugesetzbuch hält für solche konkreten städtebaulich anspruchsvollen Vorhaben im Einzelfall das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB hat gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan deutliche Vorteile:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient dazu in einer festgesetzten Frist eine konkrete Planung umzusetzen.
- Er ist maßgeschneidert auf ein bestimmtes Projekt.
- Seine Bestandteile sind der Bebauungsplan, der Durchführungsvertrag, und der Vorhaben- und Erschließungsplan.
- Der Durchführungsvertrag enthält unter anderem fristgebundene Verpflichtungen und muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.
- Bei Nichtumsetzung des Vorhabens innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben.
- Bei Aufhebung können keine Ansprüche seitens des Vorhabenträgers geltend gemacht werden.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung im laufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - diesen als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - gemäß § 12 BauGB weiterzuführen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Im laufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm - wird dieser als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - gemäß § 12 BauGB weitergeführt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - erfolgt auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und eine Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB erfolgen.

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**3. Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2013 auf Durchführung einer Einwohnerversammlung**

Vor einigen Wochen hatte die Verwaltung den Fraktionsvorsitzenden bereits die Absicht mitgeteilt, am Mittwoch, 22. Mai 2013, zu einer Bürgerversammlung zu dem Thema "Nahversorgung Am Feuerwehrturm" einzuladen.

Mit Schreiben vom 29.04.2013 (Anlage 7 der Originalniederschrift) beantragt die SPD-Fraktion zu dem Thema "Bauvorhaben Am Feuerwehrturm" eine Einwohnerversammlung wie in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler geregelt durchzuführen.

Der Unterschied zu der beabsichtigten Bürgerversammlung besteht lediglich darin, dass die Einwohnerversammlung in der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler förmlich geregelt ist.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 unter Punkt 3 der Tagesordnung beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, am Mittwoch, 22. Mai 2013 eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Demnach beschließt der Rat, eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung sind die Einwohner gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein, nachdem der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen hat.

Des weiteren ist in § 5 Abs. 3 Sätze 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler geregelt, dass im Anschluss an die Unterrichtung des Bürgermeisters über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung die Einwohner Gelegenheit haben, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

Demnach hat der Rat noch die Ratsmitglieder der vier im Rat vertretenen Fraktionen (CDU- Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ die Grünen und FDP-Fraktion) zu bestimmen, mit denen die Erörterung erfolgen soll.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, eine Einwohnerversammlung zu dem Bauvorhaben "Am Feuerwehrturm" durchzuführen.

Folgende Ratsmitglieder wurden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler bestimmt, an der Erörterung teilzunehmen:

1. für die CDU-Fraktion: Mathias Puhl
2. für die SPD-Fraktion: Gabriele Bockmühl
3. für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Rolf Beckers
4. für die FDP-Fraktion: Hans-Dieter Reiprich

**8. Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.



Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

In seiner Sitzung am 18.12.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit vom 27.03.2013 bis 26.04.2013 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2013 bis 26.04.2013.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und textlichen Festsetzungen ist der Originalniederschrift als Anlagen 8, 9 und 10 beigelegt.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

1. Grundstückseigentümer des Flurstücks 187:

Auf eine Grenzbebauung zum Grundstück Nr. 187 sollte verzichtet werden.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn zum angrenzenden Grundstück 187 ein bis zu 2,00m hoher Sichtschutz errichtet werden könnte.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan soll ein Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00 m festgesetzt werden.

Des Weiteren soll eine Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 2,00 m im Bebauungsplan festgesetzt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, einen Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00 m festzusetzen.

Des Weiteren wird eine Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 2,00 m im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Grundstückseigentümer des Flurstücks 164:

Gegen Anbauten im Bereich der auf eigenem Grundstück bereits vorhandenen Bebauung entlang der Grenze bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Nicht-bebauten Grenze (seitlich der Dreifachgarage, Flurstück 164) wird darum gebeten, die Bebauung mit Grenzabstand zu planen.

Ebenfalls wird darum gebeten, zu berücksichtigen, dass eine Wandausbildung in 5,00m Höhe – wie es der Betreiber plant – seitens der Eigentümerin zu hoch/massiv erscheint. Hier ist eine entsprechende Berücksichtigung bei der Planung erwünscht.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan soll ein Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00m sowie eine nachbarverträgliche Höhenbeschränkung festgesetzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die genaue Lage der Baugrenze sowie eine Höhenbeschränkung nach Abstimmung mit dem Planer im Bebauungsplan festzusetzen.

3. Grundstückseigentümer der Flurstücke 202 und 203:

1. Die Zufahrt möge wie geplant von der bestehenden Lage rechts auf die linke Seite verlegt werden. Probleme im Zufahrtsbereich stellen oft erheblich Staub- und Schmutzbelästigungen dar (zum Nachbarn Flurstück 241 hohe Mauern vorhanden).
2. Gegen ca. 1,60m hohe Hecken entlang den gemeinsamen Grundstücksgrenzen bestehen sofern die Straße beim Ausfahren einsehbar bleibt, keine Bedenken (Schnittverpflichtung).
3. Der Stellplatzbedarf für Kunden und die Anlieferung ist doch erheblich. Stellplätze gegenüber werden oft mitgenutzt. (PKW) LKWs blockieren auch Bürgersteig und benachbarte Zufahrten.
4. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Hauptstraße 4 (auch Eigentum) befindet sich ein Nutzgarten, der durch den Bereich Freiverkaufsflächen betroffen wäre.
5. Die bisher bekannten Öffnungszeiten 8-18.30 Uhr sind ok. Störend ist die Verlängerung der Öffnungszeiten Sonntags auf 11-16 Uhr.

6. Zwischen Hauptstraße 4 und Plangrundstück und den Grundstücken Johannesstraße gibt es Höhenunterschiede von teilweise bis zu einem Meter (geschätzt).
7. Zur Zeit findet Lagerung ca. über 2 m hoch (Mulche) entlang der rückwärtigen Grenze statt.

**Stellungnahme:**

- Zu 1: Die neue Zufahrt wird von der rechten Seite auf die linke verlegt. Darüber hinaus wird im Grenzbereich eine Schallschutzmauer errichtet, die zusätzlich Staub- und Schmutzbelästigungen reduzieren wird.
- Zu 2: Im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze wird eine Schallschutzmauer errichtet. Dabei wird auch die Einsehbarkeit der Straße sicher gestellt.
- Zu 3: Die Lage der Stellplätze wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- Zu 4: Die geplante Freiverkaufsfläche wird durch einen Grünstreifen von den anliegenden Grundstücken abgegrenzt.
- Zu 5: Eine Festsetzung der Öffnungszeiten wird im weiteren Verfahren geklärt und ggfs. in die Planung übernommen.
- Zu 6: Im Bebauungsplan wird eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt.
- Zu 7: Eine Materiallagerung auf den dafür vorgesehenen Flächen ist bis max. 2,00 m über GOK zulässig. Jegliche Geruchsemission ist dabei auszuschließen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

b) **NABU mit Mail vom 04.02.2013:**

Gegen den BP 104 hat der NABU keine wesentlichen Bedenken. Die Entsiegelung einer geringen Fläche zu Rasengittersteinen kann ja wohl kaum als Ausgleich gewertet werden.

Dafür ist mit Verschmutzung durch Öl und Treibstoff zu rechnen. Deswegen wird keine mögliche sondern eine tatsächliche Bepflanzung mit Bäumen gefordert. Auch soll die Anlage von Hecken nicht nur im Parkplatzbereich sondern im gesamten Grenzbereich von Flur 6, 134+135 sowie 241 gefordert werden.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die im LPB geforderten Maßnahmen werden durch die Festsetzungen weiterer Grünflächen und Hecken z.B. im Grenzbereich der Flurstücke 134 und 135 zur Sicherung des Grenzabstandes ergänzt und auch im Bebauungsplan festgesetzt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, weitere Grünflächen sowie Hecken z.B. im Grenzbereich der Flurstücke 134 und 135 zu ergänzen und auch im Bebauungsplan festzusetzen.

c) **Straßen NRW mit Schreiben vom 15.02.2013:**

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 50, Abschnitt 5 ist, wie im weiteren Verlauf der Hauptstraße auch, die Herstellung einer "Kombispur" vorzunehmen. Da der Straßenquerschnitt mit 8,25 m genügend Breite aufweist, kann hier durch bloße Ummarkierungsarbeiten die Geradeausrichtung mit 3,25 m Breite (evtl. auch 3,50 m) und die Gegenrichtung mit Geradeaus- und Linksabbieger gemeinsam in einer Breite von mindestens 4,75 m ausgeführt werden.

Auffällig ist, dass im vorhandenen Zufahrtbereich des Gartencenters parkende Fahrzeuge und Pflanzen die Sicht stark behindern.

Im Bereich der Zufahrt an die L 50 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, RAS-K1, Abschnitt 3.4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von parkenden Fahrzeugen, Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Sämtliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 50 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

**Stellungnahme:**

Die von Straßen NRW vorgebrachten Anregungen werden in einem separaten Abstimmungsgespräch mit Straßen NRW erörtert.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 21.02.2013:**

Amt 70 - Umweltamt:

**Immissionsschutz:**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken, wenn die aus dem schalltechnischen Gutachten der Schall- und Wärmemesstelle Aachen GmbH vom 28.01.2013, IS-BSW 11-01-13, aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen bei der Baumaßnahme umgesetzt werden.

Stellungnahme:

Die in dem schalltechnischen Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die in dem schalltechnischen Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

- 1.4 Vor Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**Straßen NRW mit Schreiben vom 15.04.2013:**

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 50, Abschnitt 5 ist, wie im weiteren Verlauf der Hauptstraße auch, die Herstellung einer "Kombispur" vorzunehmen. Da der Straßenquerschnitt mit 8,25 m genügend Breite aufweist, kann hier durch bloße Ummarkierungsarbeiten die Geradeausrichtung mit 3,25 m Breite (evtl. auch 3,50 m) und die Gegenrichtung mit Geradeaus- und Linksabbieger gemeinsam in einer Breite von mindestens 4,75 m ausgeführt werden.

Auffällig ist, dass im vorhandenen Zufahrtbereich des Gartencenters parkende Fahrzeuge und Pflanzen die Sicht stark behindern.

Im Bereich der Zufahrt an die L 50 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, RAS-K1, Abschnitt 3.4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von parkenden Fahrzeugen, Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Sämtliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 50 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 50 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Baesweiler und dem Lan-

desbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

**Stellungnahme:**

Die o.g. Maßnahmen inkl. Kostenübernahme wurden mit Straßen NRW besprochen und werden - wie vom Landesbetrieb Straßenbau NRW gefordert - in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Baesweiler geregelt.

Des Weiteren wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Betreiber/Eigentümer des Gartencenters geschlossen, in dem sich der Betreiber/Eigentümer zur Übernahme aller Kosten verpflichtet, die im Zusammenhang mit den von Straßenbau NRW genannten Maßnahmen entstehen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die o.g. Maßnahmen inkl. Kostenübernahme werden - wie vom Landesbetrieb Straßenbau NRW gefordert - in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Baesweiler geregelt.

Des Weiteren wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Betreiber/ Eigentümer des Gartencenters geschlossen, in dem sich der Betreiber/ Eigentümer zur Übernahme aller Kosten verpflichtet, die im Zusammenhang mit den von Straßenbau NRW genannten Maßnahmen entstehen.

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - mit der beigefügten Begründung als Satzung.

**9. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, 4. Änderung**

**1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

**2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

---

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, 4. Änderung liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Oidtweiler, östlich der Bahnhofstraße, Gemarkung Oidtweiler, Flur 1 und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 82.000 qm (8,20 ha) und ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße -, 4. Änderung wird unter C) in den Festsetzungen auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 - in Nr. 1 folgendes festgelegt:

"Die dem ökologischen Ausgleich dienenden Flächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nach § 9 (1a) BauGB allen Grundstücken im Plangebiet zugeordnet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind."

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der eindeutigen Zuordnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu den Bau- bzw. Verkehrsflächen etc. ist in den textlichen Festsetzungen der Hinweis aufzunehmen, dass die genaue Zuordnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt ist.

Auf Grund der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 wurde die ökologische Bilanz geändert. Die Änderungen Nr. 2 und Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 81 sind für den ökologischen Ausgleich unerheblich.

Aus diesen Gründen soll unter Punkt C) in den Festsetzungen auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags die Nr. 1 wie folgt geändert werden:

"Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplanes Nr. 81 geregelt, der Bestandteil der Begründung der 4. Änderung ist.

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 hat zur Folge, dass die ökologische Bilanz geändert wurde. Diese ist der Begründung zur 1. Änderung beigefügt."

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 bleiben erhalten.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Daher kann die Ände-



rung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung zu C) Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 4. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 12 und 13 beigelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 - Bahnhofstraße -, 4. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße -, 4. Änderung".

**2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II-, 4. Änderung mit der beigelegten Begründung als Satzung zu beschließen.

**10. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung**

**1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

**2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

---

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nrn. 734 - 742, 745 - 747, 749 und 758 - 765. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 25.800 qm (2,58 ha) und ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 14 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung wird unter C) in den Festsetzungen des land-

schaftspflegerischen Fachbeitrages gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 - in Nr. 1 folgendes festgelegt:

"Die mit "Z" entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 (1) 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nach § 9 (1a) BauGB den Grundstücken zugeordnet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind und die ebenfalls mit "Z" gekennzeichnet sind."

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der eindeutigen Zuordnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu den Bau- bzw. Verkehrsflächen etc. ist in den textlichen Festsetzungen der Hinweis aufzunehmen, dass die genaue Zuordnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt ist. Die Kennzeichnung "Z" in der zeichnerischen Darstellung ist herauszunehmen.

Aus diesem Grund soll unter Punkt C) in den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags die Nr. 1 wie folgt geändert werden:

"Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 geregelt, der Bestandteil der Begründung des 3. Änderung ist."

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 90, 2. Änderung bleiben erhalten.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung zu C) Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 3. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 15 und 16 beigelegt.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung".

**2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 3. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

**11. Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung**

**1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

**2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

---

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Esser erklärte sich für befangen, begab sich zu Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

**1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Nrn. 218, 220, 221, 222, 224, 225 und 226 und Flur 29, Nrn. 91, 92, 93, 94, 103, 104 und 105. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 20.500 qm (2,05 ha) und ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 17 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße -, 1. Änderung wird unter C) in den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 - in Nr. 1 folgendes festgelegt:

"Die mit "Z" entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 (1) 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nach § 9 (1a) BauGB den Grundstücken zugeordnet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind und die ebenfalls mit "Z" gekennzeichnet sind."

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der eindeutigen Zuordnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu den Bau- bzw. Verkehrsflächen etc. ist in den textlichen Festsetzungen der Hinweis aufzunehmen, dass die genaue Zuordnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt ist. Die Kennzeichnung "Z" in der zeichnerischen Darstellung ist herauszunehmen.

Aus diesem Grund soll unter Punkt C) in den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags die Nr. 1 wie folgt geändert werden:

"Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 geregelt, der Bestandteil der Begründung des 2. Änderung ist."

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91, 1. Änderung bleiben erhalten.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung zu C) Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 2. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 18 und 19 beigelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung".

**2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung mit der beigelegten Begründung als Satzung zu beschließen.

**12.1. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel zur Herstellung der Freianlagen "Jugendtreff Süd" und "Jugendtreff Nord" im Rahmen Soziale Stadt Setterich**

---

Die Konzepte für die Freianlagen "Jugendtreff Süd" sowie "Jugendtreff Nord" wurden in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 05.03.2013 unter TOP 6 beschlossen und bereits vorab bei einer Bürgerinformationsveranstaltung am 16.01.2013 im Haus Setterich den Anwohnern vorgestellt. Hierbei wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die für 2014 vorgesehene Umsetzung nach Möglichkeit bereits in 2013 durchzuführen.

Für die Maßnahmen "Freifläche Jugendtreff Süd", "Freifläche Jugendtreff Nord", "Freifläche Im Bongert" sowie erste Spielmöglichkeiten sind im Haushalt 2013 insgesamt 40.000,- € inkl. 110.000,- € Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

Die Verwaltung hat nach Möglichkeiten gesucht, die Maßnahmen "Jugendtreff Süd" sowie "Jugendtreff Nord" bereits in 2013 vollständig umzusetzen und die überplanmäßigen Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Bauprojekten im Rahmen der Sozialen Stadt zu kompensieren.

Durch äußerst günstige Ausschreibungsergebnisse beim 3. Bauabschnitt Hauptstraße (Schnitzelgasse bis Sparkasse / I2012-0017) sowie der Emil-Mayrisch-Straße (Süd / I2012-0015) können hier ca. 197.000,- € eingespart und zur Deckung verwendet werden. Von diesem Betrag werden jedoch rd. 65.000,- € für überplanmäßige Ausgaben zur Realisierung der "Freianlage Erbdrostenallee Nord" in 2013 benötigt, sodass für die beiden o.g. Maßnahmen noch ca. 132.000,- € zur Verfügung stehen. Benötigt werden incl. Planungsleistungen ca. 115.000,- €.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bauliche Umsetzung der Maßnahmen Freifläche "Jugendtreff Süd" sowie "Jugendtreff Nord" nach 2013 vorzuziehen und die Haushaltsmittel entsprechend umzuschichten.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NW iVm. § 7 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler bedürfen erhebliche überplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 18) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Realisierung der Freianlagen "Jugendtreff Süd" und "Jugendtreff Nord" von 2014 nach 2013 vorzuziehen und hierfür erforderliche Mittel in Höhe von 115.000,- € im Haushalt 2013 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

**12.2. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel zur Herstellung der Freianlage "Erbdrostenallee Nord" im Rahmen Soziale Stadt Setterich**

Das Konzept für die Freianlage "Erbdrostenallee Nord" wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 05.03.2013 unter TOP 6 beschlossen und bereits vorab bei einer Bürgerinformationsveranstaltung am 16.01.2013 im Haus Setterich den Anwohnern vorgestellt. Hierbei wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die für 2014 vorgesehene Umsetzung nach Möglichkeit bereits in 2013 durchzuführen.

Für die Maßnahmen "Freianlage Erbdrostenallee Nord", "Freifläche An der Burg", "Freifläche Emil-Mayrisch-Straße (2)" sowie "Freifläche am Judenfriedhof" sind im Haushalt 2013 insgesamt 10.000,00 € inkl. 239.200,00 € Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

Die Verwaltung hat nach Möglichkeiten gesucht, die Maßnahme Erbdrostenallee Nord bereits in 2013 vollständig umzusetzen und die überplanmäßigen Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Bauprojekten im Rahmen der Sozialen Stadt zu kompensieren.

Durch ein äußerst günstiges Ausschreibungsergebnis beim 3. Bauabschnitt Hauptstraße (Schnitzelgasse bis Sparkasse / I2012-0017) können hier ca. 110.000,00 € eingespart und zur Deckung verwendet werden. Benötigt werden incl. Planungsleistungen ca. 65.000,- €.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bauliche Umsetzung der Maßnahme Freianlage "Erbdrostenallee Nord" nach 2013 vorzuziehen und die Haushaltsmittel entsprechend umzuschichten.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NW iVm. § 7 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler bedürfen erhebliche überplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.05.2013, TOP 19) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Realisierung der Freianlage "Erbdrostenallee Nord" von 2014 nach 2013 vorzuziehen und hierfür erforderliche Mittel in Höhe von 65.000,- € im Haushalt 2013 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

**13. Widmung der "Ringstraße" und der Straße "Mühlenbach" in Baesweiler**

Die im der Originalniederschrift als Anlage 20 beigefügten Plan dargestellten Flächen der "Ringstraße" und der Straße "Mühlenbach" im Stadtteil Baesweiler sind noch nicht öffentlich gewidmet. Sie befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die im der Originalniederschrift als Anlage 20 beigefügten Plan gekennzeichneten Flächen der "Ringstraße" und der Straße "Mühlenbach" nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als "Gemeindestraße" zu widmen.

Auf Nachfrage von SPD-Fraktionsvorsitzender Bockmühl erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass zur rechtlichen Sicherheit bei der Abrechnung zunächst eine Widmung der Straßen erfolgen müsse

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 20 beigefügten Plan dargestellten Flächen der "Ringstraße" und der Straße "Mühlenbach" für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als "Gemeindestraßen" zu widmen.

**14. Beteiligung der Stadt Baesweiler am Projekt "Stolpersteine";  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2013, eingegangen am  
07.05.2013**

---

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 21 beigefügten Antrag beantragt die SPD-Fraktion der Stadt Baesweiler, der Rat möge die Verwaltung beauftragen, sich an der Aktion "Stolpersteine" zu beteiligen.

Unabhängig von der Fristregelung in der Geschäftsordnung schlägt die Verwaltung vor, den Punkt in der Sitzung zu beraten. Unstrittig ist, dass die Erinnerung an das Unheil des Nationalsozialismus überaus bedeutend ist. Andererseits bedarf die Beratung einer umfassenden Vorbereitung. Hierzu ist sicherlich auch die Beteiligung der Geschichtsvereine in unserer Stadt erforderlich.

Daher wird vorgeschlagen, den Antrag nicht abschließend in der jetzigen Stadtratsitzung zu beraten, sondern an den Kulturausschuss zu verweisen, der möglichst bald die Thematik nach entsprechender Vorbereitung, u.a. mit den Geschichtsvereinen, beraten soll.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte, dass Hintergrund des SPD-Antrages sei, dass die Verwaltung derzeit ein Konzept erarbeitete, wie ein mögliches Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in der Stadt Baesweiler aussehen könne. Es gehe der SPD-Fraktion heute um eine Grundsatzentscheidung, die notwendig sei, um weitere Verfahrensschritte einleiten zu können. Die Umsetzung des Projektes "Stolpersteine" brauche einige Monate, sodass eine zeitnahe Entscheidung getroffen werden müsse. Man sei sich darüber im Klaren, dass die Umsetzung und die Vorstellung von Details zu der Beteiligung an dem Projekt "Stolpersteine" im Fachausschuss beraten werden müsse. Insofern sei sie auch dazu bereit, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um den Satz zu erweitern: "Die Einzelheiten der Umsetzung werden im zuständigen Fachausschuss vorgestellt und beraten."

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass er es nicht für sinnvoll halte, zunächst die Grundsatzentscheidung zu treffen und danach erst im zuständigen Fachausschuss über das Projekt zu beraten. Er sicherte zu, noch vor den Sommerferien eine Sondersitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden anzuberaumen, damit die Thematik zeitnah behandelt werden könne. Auch halte er es für wichtig, die Meinung der Geschichtsvereine vorab einzuholen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass seine Fraktion sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung anschließen werde. Er halte es nicht für richtig, in der heutigen Sitzung eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich sicherte der SPD-Fraktion Zustimmung zu deren Antrag zu.

Sodann ließ Bürgermeister Dr. Linkens über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Der Antrag wurde mit 9 Ja-Stimmen und 27 Nein-Stimmen abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler leitete den Antrag der SPD-Fraktion mit 30 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen an den Kulturausschuss zur Beratung und konkreten Beschlussempfehlung weiter.

**15. Mitteilungen der Verwaltung**

---

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**16. Anfragen von Ratsmitgliedern**

---

Ratsmitglied Kohlhaas wies darauf hin, dass sich auf dem Kinderspielplatz hinter dem Heinrich-Heine-Ring Glasscherben befänden. Auch die Spielgeräte sähen nicht sehr gepflegt aus.

Bürgermeister Dr. Linkens sicherte zu, dies an das zuständige Fachamt weiterzugeben, wies aber gleichzeitig auf die Problematik hin, dass die Kinderspielplätze leider häufig verunreinigt würden und die Mitarbeiter des Bauhofes dort nicht täglich kontrollieren könnten.

**17. Fragestunde für Einwohner**

---

Ortsvorsteher Markenstein äußerte sich zu Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung. Er betonte, dass Bewerberinnen und Bewerber für höhere Positionen innerhalb



des öffentlichen Dienstes zunächst eine entsprechende Leistung und Qualifikation vorweisen müssten, damit sie im Bewerbungsverfahren Berücksichtigung finden könnten.